

Vorlage der Spezialkommission 2008/3 „Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern (Entlastung des Mittelstandes und der Familien sowie Reduktion der Vermögenssteuer)“

vom 7. Juli 2008

08-69

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission hat die Vorlage in vier Sitzungen sehr kontrovers beraten. Alle drei Teile der Vorlage – Glättung des Steuertarifs, Erhöhung der Kinderabzüge und Reduktion der Vermögenssteuer – gaben Anlass zu ausführlichen Diskussionen. Zudem kam es zu keiner Einigkeit darüber, ob die kalte Progression – wie vom Regierungsrat beantragt – mit der Tarifrevision als ausgeglichen zu betrachten sei oder nicht.

Bei der vorgeschlagenen Glättung des Steuertarifs wurde einerseits moniert, es würden Einkommensklassen entlastet, die deutlich über dem Mittelstand lägen. Andererseits wurde festgestellt, dass genau in den vom Regierungsrat anvisierten Einkommensklassen Handlungsbedarf bestehe, um die Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Nachbarkantonen zu verbessern. Letztlich obsiegte eine vom Regierungsrat nachträglich eingebrachte Mittelvariante (Hauptentlastung für steuerbare beziehungsweise satzbestimmende Einkommen von Fr. 70'000.- bis Fr. 130'000.-, mit Entlastungswirkung bis Fr. 250'000.-) gegenüber einer Variante der Kommissionsminderung, welche die Hauptentlastung für steuerbare beziehungsweise satzbestimmende Einkommen von Fr. 50'000.- bis Fr. 80'000.- und eine Begrenzung der Entlastungswirkung bei Fr. 150'000.- vorsah. Die mit 7 : 6 unterstützte Variante bringt unter diesem Titel Steuerausfälle von 6,9 Mio. Franken (Vorlage des Regierungsrates: 7,7 Mio. Franken).

In Bezug auf die Erhöhung der Kinderabzüge bestand insofern Einigkeit in der Kommission, als die vom Regierungsrat vorgeschlagene Erhöhung um Fr. 500.-Franken auf Fr. 6'500.- pro Kind für zu gering gehalten wurde. Es wurden Varianten mit Erhöhungen auf Fr. 7'000.-, Fr. 8'000.- und Fr. 9'000.- diskutiert. Mit Stichentscheid des Präsidenten wurde letztlich eine Erhöhung auf Fr. 7'000.- vorgenommen, was unter diesem Titel zu einem Steuerausfall von 1,1 Mio. Franken führt (Vorlage des Regierungsrates: 0,75 Mio. Franken).

Eine Mehrheit der Kommission lehnte sodann den Vorschlag des Regierungsrates ab, den „Zähler“ für den Ausgleich der kalten Progression mit der vorliegenden Tarifrevision wieder auf null zu stellen und damit auf den voraussichtlich im Jahr 2010 fälligen Ausgleich zu verzichten. Mit diesem Verzicht wären im Jahr 2010 weitere Steuerausfälle von rund 4,1 Mio. Franken vermieden worden. Mit 9 : 3 bei 1 Enthaltung wurde beschlossen, Art. 41 Abs. 1 sei nicht in die Revision einzubeziehen. Aufgrund des vorliegenden Kommissionsentscheids werden 2010 folglich zusätzliche Steuerausfälle in der genannten Höhe anfallen, die letztlich aber mit der zu beratenden Vorlage nichts zu tun haben.

Bei der Reduktion der Vermögenssteuer standen sich in einer ersten Runde zwei Lager gegenüber. Die eine Seite wollte den Spitzensatz bei der Vermögenssteuer auf den heutigen 2,6 Promille belassen, weil eine Reduktion der Vermögenssteuer weder dringlich noch mit dem Ziel, den Mittelstand zu entlasten, zu vereinbaren sei.

Die andere Seite wollte über die Vorlage des Regierungsrates hinausgehen und den Spitzensatz auf 1,9 Promille senken, weil der Kanton Schaffhausen bei der Vermögensbesteuerung überhaupt nicht konkurrenzfähig sei. Es resultierte eine Mehrheit für die Senkung auf 1,9 Promille. Nachdem die Kommission definitiv beschlossen hatte, dass der Ausgleich der kalten Progression 2010 vorzunehmen sei, wurde im Rückkommen beantragt, auf die regierungsrätliche Vorlage zurückzukehren (Reduktion des Spitzensatzes auf 2,3 Promille), dies insbesondere aus Rücksicht auf die Finanzlage der Gemeinden. Mit 5 : 4 bei 4 Enthaltungen hielt die Kommission aber am Spitzensatz von 1,9 Promille fest. Damit ergeben sich unter diesem Titel Steuerausfälle von 6,1 Mio. Franken (Vorlage des Regierungsrates: 3,2 Mio. Franken).

Im Rahmen des Rückkommens wurde zudem beantragt, der Abzug der Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern sei in die Revision miteinzubeziehen und zu kürzen. Die Kommission lehnte einen Einbezug dieses Artikels in die Beratungen aber mit 9 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Insgesamt ergeben sich damit in der von der Kommission verabschiedeten Vorlage für Kanton und Gemeinden Steuerausfälle von je 14,1 Mio. Franken gegenüber einem Ausfall von je 11,5 Mio. Franken gemäss der regierungsrätlichen Vorlage. In Abweichung zu dieser Vorlage kommen aber im Jahre 2010 aufgrund des Ausgleichs der kalten Progression noch Ausfälle von weiteren je 4,1 Millionen Franken hinzu. Damit resultieren gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage insgesamt zusätzliche Steuerausfälle von je 6,7 Mio. Franken für Kanton und Gemeinden.

In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission der überarbeiteten Vorlage bei 5 : 5 und 3 Enthaltungen mit Stichentscheid des Präsidenten zu. Die Gegenstimmen waren mit der Reduktion der Vermögenssteuer und der aus ihrer Sicht zu gering ausgefallenen Erhöhung der Kinderabzüge nicht einverstanden. Die Stimmenthaltungen basierten auf Befürchtungen über das Ausmass der sich auch für die Gemeinden ergebenden Steuerausfälle.

Für die Spezialkommission:

Werner Bolli, Präsident
 Christian Heydecker, Vizepräsident
 Martin Egger
 Hans-Jürg Fehr
 Andreas Gnädinger
 Charles Gysel
 Florian Keller
 Richard Mink
 Martina Munz
 René Schmidt
 Andreas Schnider
 Alfred Sieber
 Josef Würms

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000¹ wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 1 (Ingress)

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelunternehmen, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

Art. 35 Abs. 1 lit. I

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an politische Parteien im Kanton, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 200 Fr. erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen (Art. 28–34, Art. 35 lit. a–h und k) verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

Art. 37 Abs. 1 lit. b

¹ Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:

- b) als Kinderabzug

für minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt

pro Kind

~~6'500 Fr.~~ **7'000 Fr.**

Werden die Eltern getrennt veranlagt, so steht der Abzug jenem Elternteil zu, der zur Hauptsache an den Unterhalt des Kindes beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der steuerpflichtigen Person ein Abzug nach Art. 35 Abs. 1 lit. c gewährt wird;

Art. 38 Abs. 1

¹ Die Einkommenssteuer beträgt:

0 Prozent für die ersten	6'000 Fr.
1 Prozent für die weiteren	300 Fr.
2 Prozent für die weiteren	1'600 Fr.
3 Prozent für die weiteren	2'000 Fr.
4 Prozent für die weiteren	2'400 Fr.

2'200 Fr.

¹ SHR 641.100

5 Prozent für die weiteren	3'900 Fr.	4'000 Fr.
6 Prozent für die weiteren	5'100 Fr.	11'400 Fr.
7 Prozent für die weiteren	18'800 Fr.	11'400 Fr.
8 Prozent für die weiteren	19'900 Fr.	11'400 Fr.
9 Prozent für die weiteren	20'000 Fr.	11'400 Fr.
10 Prozent für die weiteren	20'000 Fr.	11'400 Fr.
11 Prozent für die weiteren	20'000 Fr.	37'100 Fr.
12 Prozent für die weiteren	20'000 Fr.	89'800 Fr.
13 Prozent für die weiteren	60'000 Fr.	0 Fr.

Für Einkommen über 200'000 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 9,9 Prozent.

Art. 41 Abs. 1

Wird nicht in die Revision einbezogen.

Art. 46

Aufgehoben

Art. 49 Abs. 2

² Die jährliche einfache Kantonssteuer (100 %) vom Vermögen beträgt:

1 ‰	für die ersten	200'000 Fr.	
2 ‰	für die weiteren	300'000 Fr.	
3 ‰	für die weiteren	500'000 Fr.	136'000 Fr.

Für Vermögen über ~~1'000'000 Fr.~~ 636'000 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich ~~2,3 ‰~~ 1.9 ‰.

Art. 60 Abs. 4

⁴ Bei Umwandlung eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft kann der Beginn der Steuerpflicht durch die Inhaber bzw. Inhaberinnen der Unternehmung rückwirkend auf einen Zeitpunkt bis maximal 183 Tage vor der Gründung durch Handelsregistereintrag festgelegt werden.

Art. 111 lit. d

Aufgehoben

Art. 113 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 1a (neu) und Abs. 2

¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben, soweit der dabei erzielte Erlös innert dreier Jahre vor oder nach der Veräusserung zur Beschaffung einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird, bei:

a) Rechtsgeschäften zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsgrundlagen (Landgut);

b) Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung).

^{1a} Die aufgeschobene Besteuerung nach Abs. 1 wird im Nachsteuerverfahren nach Art. 169 bis 171 nachgeholt, wenn das Ersatzgrundstück innert fünf Jahren seit der Veräusserung des ersetzten Grundstückes veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt wird.

² Bei Veräusserung eines Grundstückes, bei dessen Erwerb oder für dessen Verbesserung ein Steueraufschub gemäss Abs. 1 oder einer entsprechenden Bestimmung eines anderen Kantons gewährt wurde, ist der wiederangelegte Gewinn von den Anlagekosten abzurechnen. Vorbehalten bleibt Abs. 1a.

Art. 150 Abs. 2 und 3

² Eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (Art. 148 Abs. 2) kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.

³ *Aufgehoben*

Art. 152

Aufgehoben

Art. 154 Abs. 1

¹ Die Steuerbehörde entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache. Sie kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen und, nach Anhören der steuerpflichtigen Person, die Veranlagung auch zu deren Nachteil ändern.

Art. 171 Abs. 1a (neu)

^{1a} Wenn bei Einleitung des Verfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.

Art. 178 (Randtitel)

Zahlungsfrist und Verzugszins

Art. 205 Steuerhinterziehung von Ehegatten

Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Vorbehalten bleibt Art. 202. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach Art. 202 dar.

Art. 208 Abs. 1 und 1a (neu)

¹ Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern; sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.

^{1a} Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer

Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (Art. 148 Abs. 2) mit Umkehr der Beweislast im Sinne von Art. 150 Abs. 2 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:

Die Sekretärin: